

Tarifblatt / Finanzierung

Begleitetes Wohnen im altrawohnen

Die Tarife richten sich nach Kantonalen Vorgaben des Sozialamtes und der SVA des Kantons Schaffhausen.

Tarif und Abrechnung

- **Die Betreuungskosten werden monatlich nach Stundenaufwand erfasst und in Rechnung gestellt.**
- Unser Verrechnungsansatz für die individuelle ambulante Begleitung beträgt **CHF 75.- /Std.** (ebenso für Administration).

Im Einzelfall muss geprüft werden:

- ob das HILO-Gesuch gemacht oder bereits vorhanden ist und
- die Erhöhung der EL vorliegt oder beantragt werden muss (jeweils durch Beistand).

Hilflosigkeit (HILO) für lebenspraktische Begleitung der IV

Eine lebenspraktische Begleitung kann angerechnet werden, sofern die versicherte Person wegen der Invalidität dauerhaft und regelmässig darauf angewiesen ist und ausserhalb des Heims lebt (Art. 38 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Die lebenspraktische Begleitung ist dauernd und regelmässig, wenn sie über einen Zeitraum von drei Monaten im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird.

Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung liegt vor, wenn die versicherte Person

- ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann, d.h. Hilfe bei der Tagesstrukturierung, Bewältigung von Alltagssituationen oder Anleitung/Überwachung zur Haushalterledigung benötigt oder
- für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist oder
- ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Assistenzbegleitung

Im Einzelfall kann/soll die Leistung der Assistenzbegleitung geprüft werden.